

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Änderungsantrag

DS0389/19/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0389/19	03.06.2020

Absender	
<b>Fraktion GRÜNE/future!</b>	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	04.06.2020

Kurztitel
Grundsatzbeschluss zur Umlage von Gewässerunterhaltungskosten auf Grundstückseigentümer

Der Beschlusstext wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat lehnt die Einführung einer Gebühr zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung derzeit ab.

### Begründung:

Auf Grundlage der vorliegenden Berechnungen stellt sich die Erhebung der Gebühr als unwirtschaftlich dar.

Soweit das Landesverwaltungsamt in dem dem Stadtrat vorliegenden Schreiben vom 05.09.2018 von einer Erhebungspflicht ausgeht und zur Begründung letztlich auf § 99 II KVG LSA verweist, wird übersehen, dass die danach bestehende Verpflichtung der Kommune mögliche Entgelte auch tatsächlich zu erheben, nur dann besteht „soweit dies vertretbar und geboten ist“ (§ 99 II S. 1 Nr. 1 KVG LSA). Die Kommune hat insofern sozial- und finanzpolitische Kriterien und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Klang/Gundlach, Gemeindeordnung LSA, zum alten § 91 GO LSA, Rdnr. 5). Im Einzelfall ist die Kommune berechtigt auf die Erhebung eines Entgeltes ganz zu verzichten (a.a.O.).

Selbstverständlich hat die Kommune den ebenfalls gesetzlich normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einzuhalten (§ 98 II KVG LSA). Als wirtschaftlich gilt ein Verhalten dabei dann, wenn der Erfolg zu den Aufwendungen in einem guten Verhältnis steht (Klang/Gundlach, Gemeindeordnung LSA, zum alten § 90 GO LSA, Rdnr. 4).

Dies wird auch durch das vom Landesverwaltungsamt zitierte Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14) in keiner Weise in Frage gestellt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit einer konkreten Erhebung war kein entscheidungserheblicher Gegenstand des dortigen Verfahrens.

Es besteht naturgemäß gerade keine Verpflichtung zur Entgelterhebung um jeden Preis.

Vorliegend verhält es sich nach den Berechnungen der Magdeburger Stadtverwaltung so, dass von den tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2019 in Höhe von etwa 317.000 € zunächst schon nur 72 %, etwa 228.000 €, auf Grundstückseigentümer umgelegt werden können, da sich die übrigen Grundstücke im städtischen Eigentum befinden. Der verbleibende Betrag ist auf eine sehr große Anzahl von Gebührenpflichtigen umzulegen, was zu sehr kleinen Beträgen für die einzelnen Gebührenpflichtigen führt.

Für die Erhebung sind zwei Vollzeitstellen zuzüglich Sachkosten (Porto etc.) erforderlich. Diese für die Erhebung erforderlichen Aufwendungen erreichen insofern ebenfalls einen deutlich sechsstelligen Betrag.

Das damit entstehende ungünstige Verhältnis zwischen Erhebungskosten und dem eigentlich umzulegenden Betrag, wirkt sich schon im Grundsatz nachteilig auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus. Richtig ist zwar, dass auch die Umlegung der Kosten der Erhebung grundsätzlich möglich ist, ob die Erzeugung solcher im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismäßigen Kosten mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom Grundsatz her noch vereinbar ist, erscheint aber schon allgemein fraglich.

Eine Umlegung der Summe auf die Grundstückseigentümer begegnet jedoch darüber hinaus dem Problem, dass gemäß § 14 I KAG LSA von der Erhebung von Kleinbeträgen unter 5 € abgesehen werden kann und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch abgesehen werden sollte. Auch für die Akzeptanz staatlichen Handelns in der Bevölkerung ist eine Erhebung von Kleinstbeträgen unterhalb dieser Schwelle, die die Kosten von Porto, Buchungen etc. erkennbar nicht oder nur knapp erreichen, nicht sinnvoll.

Gemäß den Berechnungen der Stadtverwaltung wird der Betrag in Höhe von 5 € erst bei Grundstücksgrößen von 1.300 qm erreicht. Dieser Wert liegt deutlich oberhalb der üblichen Grundstücksgrößen in der Stadt. Übliche Wohngrundstücke liegen zumeist deutlich unter 1.000 qm. Dies hat zur Folge, dass der überwiegende Teil der Gebührenpflichtigen letztlich nicht herangezogen wird. Aufgrund der Kleinbetragsregelung scheitert eine Umlegung auf die größere Anzahl der Grundstücke.

Die für diese Flächen eigentlich zur Umlegung anstehenden Beträge können nach hiesiger Auffassung nicht auf die verbleibenden gebührenpflichtigen Grundstücke umgelegt werden. Somit bleiben auf diese Grundstücke entfallende Beträge daher letztlich als Last bei der Stadt, dies sowohl hinsichtlich der Erhebungskosten als auch bezüglich der eigentlich umzulegenden Beträge. Diese nicht zu realisierenden Einnahmen sind bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit von den umzulegenden 228.000 € abzusetzen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die danach tatsächlich zu erzielenden Erlöse geringer sind, als die von der Stadt aufzubringenden Aufwendungen. Das ist unwirtschaftlich.

Eine entsprechende Satzung würde gegen das gesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen.

Soweit sich diese Lage zukünftig verändern sollte, z.B. im Falle stark steigender Kosten der Gewässerunterhaltung, kann sich jedoch zukünftig eine andere Einschätzung ergeben. Sollte sich dann eine Wirtschaftlichkeit der Erhebung darstellen, wäre abweichend vom heutigen Beschluss die Einführung einer Gebühr vorzunehmen.

Madeleine Linke  
Fraktionsvorsitzende

Olaf Meister  
Fraktionsvorsitzender